

Zl.: FR-FH/2025

St. Pantaleon, am 20.10.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon-Erla hat in seiner Sitzung am 20.10.2025 folgende

## Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe St. Pantaleon und Erla der Gemeinde St. Pantaleon-Erla beschlossen:

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| ➤ Grabstellengebühren   | ➤ Enterdigungsgebühren |
| ➤ Verlängerungsgebühren   | ➤ Beerdigungsgebühren  |
| ➤ Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle inkl. der Leichenkammer (Kühlwanlage) |                        |

### § 2

#### Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. sonstige Grabstellen (Urnennischen) beträgt für

(1) Erdgrabstellen

- |  |          |
|--|----------|
| a) Einzelreihengrab (für 1 Leiche und Urnen)             | € 110,00 |
| b) Einzelrandgrab (für 1 Leiche und Urnen)               | € 125,00 |
| c) Doppelreihengrab (für 2 Leichen und Urnen)            | € 220,00 |
| d) Doppelrandgrab (für 2 Leichen und Urnen)              | € 250,00 |
| e) Dreifachreihengrab (für 3 Leichen und Urnen)          | € 330,00 |
| f) Dreifachrandgrab (für 3 Leichen und Urnen)            | € 375,00 |
| g) Mauergrab (für Leichen und Urnen) per laufenden Meter | € 220,00 |
| h) Erdgrabstelle für Urnen                               | € 220,00 |

(2) Sonstige Grabstellen:

- |                 |            |
|-----------------|------------|
| a) Urnennischen | € 2.050,00 |
|-----------------|------------|

### § 3 Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Für Urnennischen beträgt die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) € 200,00.

### § 4 Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie das Versenken) beträgt bei
  - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Montag bis Freitag € 700,00
  - b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Samstag € 875,00
  - c) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Sonntag & Feiertag € 1.400,00
  - d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 150,00
  - e) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 150,00
  - f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 95,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die Gebühr nach Absatz (1) um € 680,00.

### § 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Doppelte der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

### § 6

#### **Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle inkl. der Leichenkammer**

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inkl. der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00.

### § 7 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.



Für den Gemeinderat:

  
Bgm. Mag. Roman Kosta

angeschlagen: 21.10.2025  
abgenommen: 05.11.2025

Das Anschlag- u. Abnahmedatum  
wird gemeindeamtlich  
bestätigt.



Der Bürgermeister:

